



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2018/2447

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-012-11-de/gr  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.09.18  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	20.09.2018	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Zustand des Gehweges in der Schumannstraße  
- Bürgerantrag vom 30.08.18  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.09.18

692.1-eb  
Thomas Eberhard  
Tel.: 6910

13.09.2018

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

**Zustand des Gehweges in der Schumannstraße**  
**- Bürgerantrag vom 30.08.2018**  
**- Nr. 2018/2447**

Die in dem Bürgerantrag aufgeführten Fragen werden durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) wie folgt beantwortet:

Erfolgte die aktuell durchgeführte Sanierung aufgrund von Eingaben der Bevölkerung oder aus eigenem Antrieb der TBL? Falls ersteres zutrifft: Ist dies gängige Praxis?

Die durch den Petenten aufgezeigten partiellen Reparaturen wurden in diesem Fall durch Hinweise aus der Bevölkerung nach Überprüfung des Sachverhaltes durch Mitarbeiter der TBL durchgeführt. Dieses Verfahren ist durchaus üblich. Es ist gängige Praxis, dass, trotz festgestellter Verkehrssicherheit und daraus nicht erforderlichem Handlungsbedarf, Schadstellen nach Eingaben aus der Bevölkerung nochmals begutachtet und dann ggfs. partiell beseitigt werden.

Wann wurde letztmalig der Zustand des Bürgersteiges an den fotografierten Stellen überprüft? Mit welchem Ergebnis?

Der in Teilen der Waldsiedlung, wie auch in der Schumannstraße, schlechte Zustand der Straßen und Gehwege ist den TBL bekannt. Die Straßenkontrolle erfolgt auch hier nach den genannten Richtlinien. Die letzte Kontrolle der Schumannstraße erfolgte am 13.08.2018 mit dem Ergebnis, dass die Straße einschließlich der Nebenanlagen als verkehrssicher bewertet wurde.

Seit wann sind Schäden an den fotografierten Stellen dokumentiert?

Die TBL führen in regelmäßigen Abständen Straßenkontrollen auf allen öffentlichen Verkehrsflächen zur Überwachung der Verkehrssicherheit durch, die gerichtsfähig dokumentiert werden.

Die ständige Rechtsprechung geht davon aus, dass die Verkehrssicherungspflicht aus dem allgemeinen aus § 823 und § 836 BGB abzuleitenden Rechtsgrundsatz folgt, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft und andauern lässt, diejenigen ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen muss, die zur

Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Zweck und Ziel der Verkehrssicherungspflicht gehen dahin, die öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos zu gestalten und zu unterhalten sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern, aber auch Straßenanliegern, für Leben, Gesundheit oder Eigentum aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen drohen.

Die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und Wege steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit:

- Es besteht keine Straßenbaupflicht.
- Es kann nicht verlangt werden, dass überall ebene und vollkommen ungefährliche Zustände herrschen.
- Können Verkehrsteilnehmer Gefahren rechtzeitig erkennen, müssen keine Maßnahmen getroffen werden.

Verkehrsteilnehmer haben die öffentlichen Straßen und Wege grundsätzlich so hinzunehmen, wie sie sich ihnen erkennbar darbieten und deren Benutzung entsprechend etwaigen erkennbaren Gefahren anzupassen.

Der Grundsatz, dass nur solche Gefahren zu beseitigen sind, die ein Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht ohne Weiteres erkennen und auf die er sich nicht oder nicht ohne weiteres einstellen kann, gilt auch gegenüber Fußgängern. Dort wo sich Fußgänger zumutbar gegen Gefahren selbst schützen können, kann nicht erwartet werden, dass der Verkehrssicherungspflichtige Schutzmaßnahmen trifft. Eine Verantwortlichkeit gegenüber Fußgängern besteht in der Regel nur dort, wo der Pflichtige auch mit einer Benutzung der Straße durch Fußgänger rechnen muss, also Gehwege, Fußgängerüberwege, bei Fehlen von Gehwegen auf den dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Teilen der Straße, an Ampelanlagen und belebten Kreuzungen.

Die Verkehrssicherungspflicht hat die Besonderheit zu berücksichtigen, dass Fußgängerunfälle in den meisten Fällen auf Fehlverhalten und Unvermögen beruhen. Auf diese Besonderheit muss sich der Verkehrssicherungspflichtige aber nur ausnahmsweise einstellen. Dies bedeutet, dass erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherheit lediglich vor folgenden Einrichtungen bestehen:

- Gehwege im Bereich von Altenheimen,
- Gehwege im Bereich von Schulen,
- Gehwege im Bereich von Kindergärten.

Auf sonstigen, nicht im Bereich von oben genannten Einrichtungen gelegenen Wegen, gelten „normale“ Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Dies bedeutet, dass die Wege in einem Zustand sein müssen, der eine „verkehrssichere“ Benutzung durch einen durchschnittlichen Fußgänger ermöglicht.

Die folgenden Grenzwerte für Unebenheiten beruhen auf aktueller Rechtsprechung und sind anzuwenden:

≤ 2 cm: Fußgängerzonen und Hauptgeschäftsstraßen, vor Altenheimen, Kindergärten, Schulen sowie Ein- und Ausgänge von Häusern mit erheblichem Fußgängerverkehr. Hier kann es sogar erforderlich sein, Unebenheiten von 1 cm zu beseitigen.

2 - 4 cm: Sonstige Wege und Flächen. Nach einem Urteil des Oberlandesgericht Bamberg müssen auf einem Marktplatz Unebenheiten von 3 - 4 cm hingenommen werden.

Ist nach Einschätzung der Verantwortlichen die Sicherheit des Fußgängerverkehrs - auch in der dunklen Jahreszeit - gewährleistet?

Die Bewertung im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erfolgt unabhängig von den Lichtverhältnissen, die im Übrigen aufgrund der bereits dargelegten Ausführungskriterien kein Bewertungskriterium darstellt.

Wie lässt sich der aktuelle Zustand mit dem Beschluss des Rates der Stadt aus 2003 in Einklang bringen, eine vorbeugende Straßeninstandhaltung zu betreiben?

Die Gehwege der Schumannstraße kommen für eine konsumtive Instandsetzung (derzeit) nicht in Betracht. Jeder Eingriff in den Unterbau stellt dagegen eine investive Maßnahme dar, die über den Haushalt der Stadt Leverkusen zu etatisieren ist, womit sie zusätzlich eine Beitragspflicht auslöst. Aus diesem Grunde führen die TBL hier nur partielle Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie vereinzelte Reparaturen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit durch.

Wie lautet die Prognose zum weiteren Schadensverlauf im Hinblick auf den Winter 2018/2019?

Im Hinblick auf den kommenden Winter 2018/2019 können von Seiten der TBL keine seriösen Prognosen zum weiteren Schadensverlauf abgegeben werden.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR